

Aktuelles aus dem Studienrecht

Einsichtnahme

„(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.“ [UG 2002 §79]

Das wesentliche Ziel der Lehre an den Universitäten ist die Vermittlung von Wissen, daher sollte dieses Recht auch eingefordert werden. Dabei kann beim Versäumnis eines offiziellen Einsichtnahrtermins jederzeit, jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Beurteilung, ein neuer Termin vereinbart werden.

Auch die Möglichkeit im Rahmen der Einsichtnahme Fotokopien von den Beurteilungsunterlagen anzufertigen, ist gesetzlich festgeschrieben und kann demnach nicht verweigert werden.

Dieses Recht wird im Regelfall sehr gerne von Seiten der Lehrenden umgesetzt; sollte es dennoch in diesem Zusammenhang zu Schwierigkeiten kommen, gilt auch hier: Wendet euch an eure Studienvertretung.

Wiederholung von Prüfungen

„§ 77. Wiederholung von Prüfungen
(1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. [...]

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an derselben Universität anzurechnen. In der Satzung

ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungswiederholungen zulässig sind.

(3) Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.



(4) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig. “ [UG 2002 §77]

Die folgende Änderung wurde in der Senatssitzung vom 19.06.2006 auf Drängen der Studierendenvertretung im Zuge der Einführung der NAWI Graz Studienpläne durchgeführt. Dadurch wurde ein großer Schwachpunkt unseres Studienrechts beseitigt.

„§ 25 Wiederholung von Prüfungen

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt viermal zu wiederholen. Auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte werden alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der TU Graz angerechnet. Die dritte und die vierte Wiederholung hat jedenfalls kommissionell stattzufinden, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf schriftlichen Antrag der bzw. des

Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.“

§25 der Satzung der TU Graz setzt §77 Abs. 2 UG 2002 außer Kraft.

An der TU Graz werden alle Studienrichtungen als facheinschlägig definiert. Das heißt, es werden alle Antritte für Prüfungen, deren erster Antritt nach dem 1. Oktober 2004 war, unter verschiedenen Studienrichtungen zusammengezählt. Prüfungsantritte an verschiedenen Universitäten sind keinesfalls zusammenzuzählen.

Aus §77 Abs. 3 UG 2002 und §25 Satzung ergibt sich, dass der vierte und der fünfte Prüfungsantritt unbedingt kommissionell abzuhalten sind. Auf unbegründeten, schriftlichen Wunsch des Studierenden kann auch die zweite Wiederholung (der dritte Antritt) kommissionell abgehalten werden.

Eine Anrechnung einer Prüfung wird ebenfalls als ein Prüfungsantritt betrachtet. Es ist aber möglich die letzte Prüfungswiederholung zur Anrechnung zu verwenden. Die sechsmonatige Frist zur Wiederholung von positiven Prüfungen beginnt mit dem Datum der Prüfung, nicht mit dem Datum der Beurteilung. Mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung wird die positiv beurteilte Prüfung ex lege vernichtet. Das bloße Anmelden zu einer Prüfung vernichtet die positiv beurteilte Prüfung noch nicht. [...] [Mayer, UG 2002, §77 II.3]

Hartwig Brandl
hbrandl@htu.tugraz.at

Martin Stadler
eagle@htu.tugraz.at

Robert Vörös
robert_t@sbox.tugraz.at

Heinz Riemer
hriener@htu.tugraz.at

StV Telematik